



Verfügung

Zürich, 17. Januar 2023

Geschäfts-Nr. 1074001

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. b der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Direktorin der Dienstabteilung Verkehr:

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 7

- 1 Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergehen für die nachgenannten Strassen ab 30. Januar 2023 bis etwa Ende Juni 2023 folgende Verkehrsvorschriften:

Hofackerstrasse Einbahnverkehr

- a. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Busse im öffentlichen Linienvverkehr:
von der Witikonerstrasse nach der Sempacherstrasse.
- b. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
von der Sempacherstrasse nach der Freiestrasse.

Halteverbote

Jedes freiwillige Halten ist verboten:
beidseits der Fahrbahn, zwischen der Witikonerstrasse und der Freiestrasse,
gemäss örtlicher Signalisation.



2/2

Witikonstrasse
Linksabbiegen verboten

bei der Einmündung stadteinwärts in den Kapfsteig, ausgenommen Velo/Mofa.

Busstreifen

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Busse im öffentlichen Linienverkehr:
auf der Linksabbiegespur stadteinwärts in die Hofackerstrasse auf einer Länge von etwa 60 m.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird Einsprachen die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 5 Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift **«Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 7»** am 25. Januar 2023 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch und an die Dienstabteilung Verkehr.

Direktorin der Dienstabteilung Verkehr

Esther Arnet

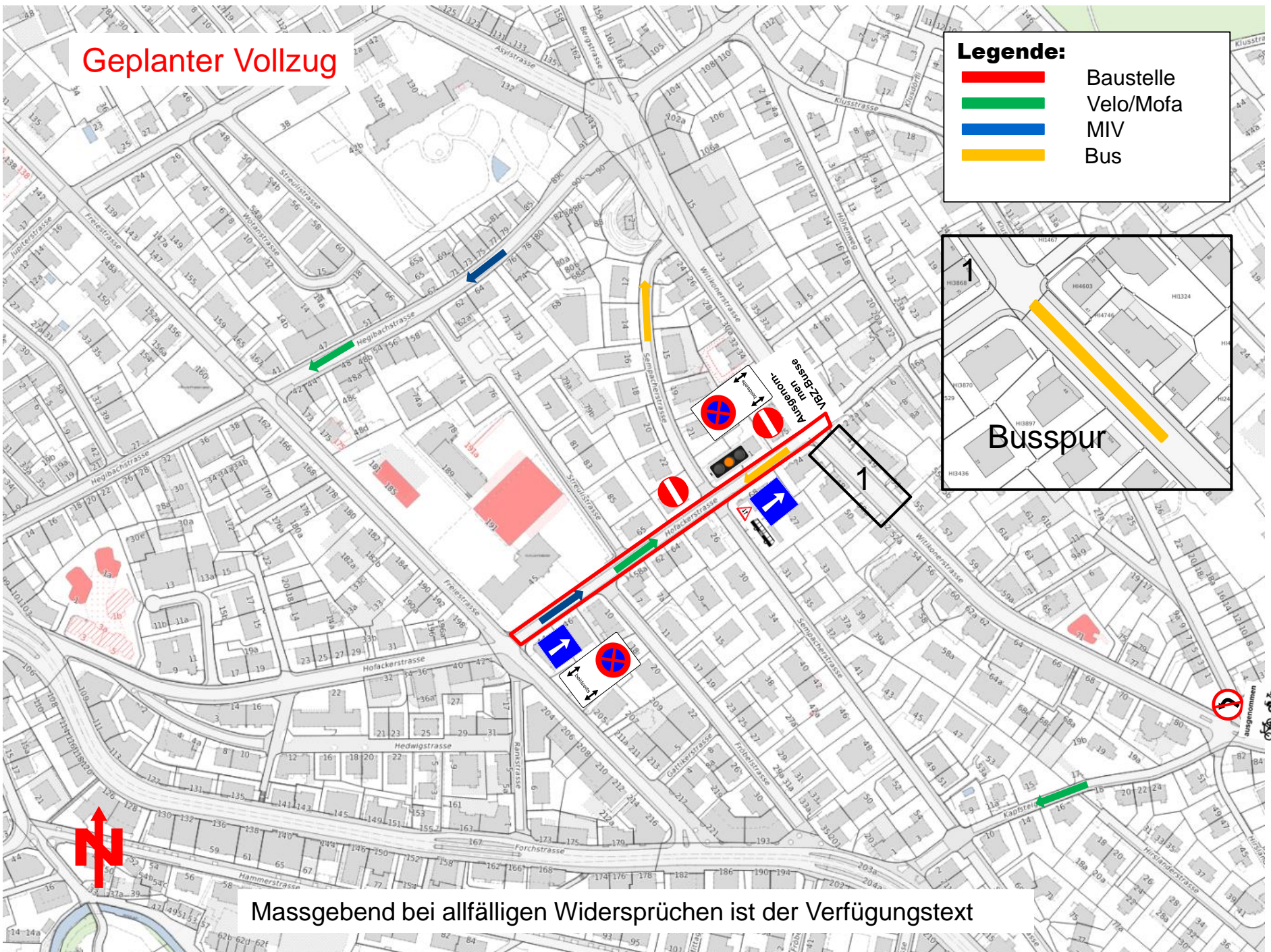
Geplanter Vollzug

Legende:

- Baustelle
- Velo/Mofa
- MIV
- Bus

1

Busspur



Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext